

Leitfaden für Bewerberinnen und Bewerber für das Programm für positive Maßnahmen 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
2. PHASEN DES AUSWAHLVERFAHRENS	3
2.1 Multiple-Choice-Test	3
2.2 Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen	4
2.3 Verzeichnis der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber (Eignungsliste)	5
3. EINREICHEN DER BEWERBUNG	5
3.1 Allgemeines	5
3.1.1 Angemessene Vorkehrungen	5
3.2 Einreichen der vollständigen Unterlagen	6
3.3 Den Bewerbungsunterlagen beizufügende Belege	6
3.3.2 Belege für die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsbedingungen	6
3.3.3 Sonstige Belege	7
4. AUSSCHLUSS VOM AUSWAHLVERFAHREN	8
5. HINWEIS	9
6. ALLGEMEINE HINWEISE	9
6.1 Chancengleichheit	9
6.2 Ersuchen der Bewerberinnen/Bewerber um Zugang zu sie betreffenden Informationen	10
6.3 Schutz personenbezogener Daten	10
7. ANTRÄGE AUF ERNEUTE PRÜFUNG – BESCHWERDEN UND RECHTSBEHELFE – BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	10
ANHANG I	11
ANHANG II	14
ANHANG III	18

1. EINLEITUNG

Eine Registrierung ist nur über die Online-Plattform Apply4EP möglich. Befolgen Sie dabei sorgfältig alle vorgesehenen Schritte bis zur endgültigen elektronischen Validierung Ihrer Bewerbung. Fügen Sie alle verlangten Belege (vorzugsweise im PDF-Format) dafür bei, dass Sie die in der Bekanntmachung aufgeführten Bedingungen erfüllen. Anhand dieser Belege wird der Prüfungsausschuss die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Dokumente in lesbarer Qualität einzureichen.

Auf der Apply4EP-Plattform können Sie Belege für Ihre Berufserfahrung, Ihre Bildungsabschlüsse und gegebenenfalls Ihre Sprachkenntnisse gemäß Ihren Angaben im Bewerbungsformular in den Formaten DOC, DOCX, GIF, JPG, TXT, PDF, PNG und RTF hochladen. Keine Datei darf größer als 5 MB sein.

2. PHASEN DES AUSWAHLVERFAHRENS

2.1 Multiple-Choice-Test

Wenn Sie Ihre Bewerbung ordnungsgemäß eingereicht haben, werden Sie zu einem Multiple-Choice-Test eingeladen, dessen Auswertung anschließend durch einen Computer erfolgt. Über Ihr Apply4EP-Konto erhalten Sie Beispielfragen sowie Anweisungen zur Durchführung des Multiple-Choice-Tests.

Technische Anforderungen

Bei Online-Tests arbeitet das Europäische Parlament mit einem Dienstleister (TestWe) zusammen.

Bitte beachten Sie, dass die Software für Online-Tests derzeit nicht digital zugänglich ist (siehe Abschnitt 3.1.1 dieses Leitfadens für weitere Informationen).

Wenn Sie die Software zur Durchführung der Tests verwenden können, benötigen Sie einen Computer (Desktop-Computer oder Laptop) mit

- dem Betriebssystem Microsoft Windows 10 oder höher bzw., für Mac, Apple OS X 10.13 oder höher,
- 1 GB freier Speicherkapazität auf der Festplatte,
- einer externen oder integrierten Frontkamera,
- einer Internetverbindung,
- 4 GB RAM.

Über etwaige Änderungen bei den technischen Mindestanforderungen infolge von Softwareaktualisierungen werden Sie vor Ihrem Test informiert.

Die Betriebssysteme XP, Vista und niedriger, Windows 10 S, Windows ARM (RT), MacOS niedriger als 10.11 Uhr, iOS (iPad, iPhone), Android, Chromebook, Virtual Machine, Linux (Debian, Ubuntu, ...) und 32-Bit-Betriebssysteme genügen den Anforderungen nicht.

Sie müssen außerdem über Administratorenrechte für den verwendeten Desktop-Computer oder Laptop verfügen, um während des Tests den Zugriff auf alle Anwendungen (Dokumente, andere Software, Websites usw.) außer der Test-Software blockieren zu können.

Bitte stellen Sie sicher, dass Datum und Uhrzeit auf Ihrem Computer korrekt eingestellt sind und dass Ihre Bildschirmauflösung korrekt ist.

Sie sollten die Plattform möglichst frühzeitig (mindestens eine Woche vor dem Test) herunterladen, installieren, überprüfen und testen. Zwecks Tests der Anwendung nach der

Installation werden sie bei Zugriff auf die Anwendung aufgefordert, vorab eine Überprüfung der technischen Voraussetzungen durchzuführen. Die Überprüfung der technischen Voraussetzungen ist **obligatorisch** und **muss auf dem Computer durchgeführt werden, der am Tag des Tests verwendet wird**. Diese Überprüfung hat keinen Einfluss auf Ihr endgültiges Testergebnis. Sie dient lediglich dazu, dass Sie sich mit der Plattform und ihrer Nutzung vertraut machen können.

Etwaige Antiviren-Software auf dem Computer muss während der Nutzung der Plattform deaktiviert sein.

Weitere Informationen und Anweisungen zu Ihrem Test erhalten Sie zusammen mit der Einladung zu dem Test per E-Mail.

Sollte während des Tests ein Problem auftreten, **wenden Sie sich bitte unverzüglich telefonisch unter +33 1 76 41 14 88 an den Dienstleister**, damit das Problem gelöst werden kann und Sie Ihren Test fortsetzen können.

Wenn Sie den Test vorzeitig abbrechen, wird dieser nicht ausgewertet.

Die Teilnahme am Multiple-Choice-Test ist **nur zu dem Datum und zu der Uhrzeit möglich**, die in der entsprechenden Einladung angegeben sind. Wenn Sie zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht am Test teilnehmen können, **bekommen Sie keine weitere Möglichkeit zur Teilnahme**.

2.2 Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen

Der Prüfungsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber **in absteigender Reihenfolge ihrer Ergebnisse im Multiple-Choice-Test, sofern diese mindestens 50 % der möglichen Höchstpunktzahl erreicht haben und zu den 20 Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Punktzahlen gehören**. Der Ausschuss stellt die Prüfung der Unterlagen ein, sobald die für die Reserveliste vorgesehene Höchstzahl von Bewerberinnen und Bewerbern erreicht ist. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit gleicher Punktzahl für den letzten verfügbaren Platz qualifiziert haben, werden in die Liste aufgenommen.

Dabei stützt sich der Prüfungsausschuss **ausschließlich** auf die Angaben in dem Bewerbungsformular, die **durch die zusammen und gleichzeitig mit dem Bewerbungsformular eingereichten Belege nachzuweisen** sind.

Ihre Bewerbung muss vollständige Angaben zu Ihrem Studium, Ihrer Ausbildung, Ihrer Berufserfahrung und Ihren Sprachkenntnissen enthalten, und zwar

in Bezug auf das Studium:

Datum des Beginns und des Abschlusses, Art des Studienabschlusses bzw. der Studienabschlüsse sowie die Studienfächer;

in Bezug auf die Berufserfahrung:

Datum des Beginns und des Endes sowie **genaue Art der ausgeübten Tätigkeiten**, wobei auch die Arbeitszeit oder die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Tag/Woche/Monat anzugeben sind;

in Bezug auf die Sprachen:

Ihre Sprache 1 und das Niveau der entsprechenden Sprachkenntnisse, Ihre Sprache 2 und das Niveau der entsprechenden Sprachkenntnisse sowie andere Sprachen, die Sie beherrschen. Sie müssen Ihr Niveau gemäß dem [gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen](https://europa.eu/europass/de/common-european-framework-reference-language-skills) (https://europa.eu/europass/de/common-european-framework-reference-language-skills) angeben.

2.3 Verzeichnis der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber (Eignungsliste)

Die Eignungsliste wird gemäß den in der Bekanntmachung genannten Bestimmungen veröffentlicht.

Die Aufnahme des Namens einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in die Eignungsliste bedeutet, dass sie bzw. er von einer der Generaldirektionen des Parlaments zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden kann, stellt aber weder einen Anspruch noch eine Garantie auf eine Einstellung durch das Organ dar.

3. EINREICHEN DER BEWERBUNG

3.1 Allgemeines

Bevor Sie sich bewerben, sollten Sie sorgfältig prüfen, ob Sie alle Zulassungsbedingungen erfüllen, indem Sie die Bekanntmachung sowie den vorliegenden Leitfaden aufmerksam lesen und die Bedingungen des Auswahlverfahrens zur Kenntnis nehmen.

Bewerbungen müssen über die Online-Plattform Apply4EP eingereicht werden. Um ein Apply4EP-Konto einzurichten, klicken Sie auf die Schaltfläche „ONLINE BEWERBEN“ am Ende der Bekanntmachung und folgen Sie den Anweisungen.

Sie dürfen nur **ein** Konto einrichten. Sie können Ihre persönlichen Angaben jedoch gegebenenfalls nachträglich aktualisieren.

Hinweis: Wenn Sie die Seite vor der Fertigstellung Ihrer Bewerbung verlassen, ohne zu speichern, oder wenn die Sitzung auf Apply4EP abläuft (max. 120 Minuten), gehen alle hochgeladenen Informationen verloren, und Sie müssen erneut beginnen. Bereiten Sie daher sämtliche dem Bewerbungsformular beizufügenden Belege bereit im Vorfeld vor.

Füllen Sie das Bewerbungsformular online aus und fügen Sie alle erforderlichen Belege (vorzugsweise im PDF-Format) bei, wenn Sie die Bewerbung einreichen. Aus diesen Belegen muss hervorgehen, dass Sie alle in der Bekanntmachung aufgeführten Bedingungen erfüllen, sodass der Prüfungsausschuss die Richtigkeit der Angaben prüfen kann. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Dokumente in lesbarer Qualität einzureichen.

Nach Ablauf der in der Bekanntmachung angegebenen Frist ist eine Bewerbung nicht mehr möglich.

Wir empfehlen Ihnen nachdrücklich, mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung nicht bis zum letzten Tag vor Fristablauf zu warten. Das Europäische Parlament kann nicht für etwaige technische Probleme in letzter Minute verantwortlich gemacht werden, die durch eine Überlastung des Systems verursacht werden könnten.

Das Referat Talentauswahl und -suche nimmt keine persönlich eingereichten Bewerbungen entgegen.

3.1.1 Angemessene Vorkehrungen

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen oder solche, deren Teilnahme an den Prüfungen durch besondere Umstände erschwert werden könnte (Schwangerschaft, Stillzeit, einen schlechten Gesundheitszustand, eine medizinische Behandlung usw.), müssen dies im Bewerbungsformular angeben. Wenn Sie beantragen möchten, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, füllen Sie bitte das entsprechende Antragsformular aus, das auf der Apply4EP-Plattform (unter dem Titel „Anhang I“) heruntergeladen werden kann und das zusammen mit der Bekanntmachung und dem vorliegenden Leitfaden veröffentlicht wurde. Dem Antragsformular sollte eine aktuelle Bescheinigung einer für Sie zuständigen nationalen Behörde oder ein aktuelles ärztliches Attest beigelegt werden.

Die Bescheinigung bzw. das Attest sollten Ihre persönliche Diagnose sowie eine klare Schilderung oder Bestätigung Ihrer Umstände bzw. Ihrer Erkrankung enthalten, die von einer für Sie zuständigen Gesundheitsbehörde anerkannt sein muss. Falls zutreffend, sollte darin zudem der Prozentsatz Ihrer (körperlichen oder geistigen) Beeinträchtigung aufgeführt sein. Die eingereichten Belege werden sodann geprüft, damit erforderlichenfalls angemessene Vorkehrungen getroffen werden können.

Die genannten Informationen sollten dem Ärztlichen Dienst des Europäischen Parlaments übermittelt werden, wobei die in der Bekanntmachung des Programms angegebene einschlägige E-Mail-Adresse zu verwenden ist. Bitte senden Sie keine medizinischen Informationen an das Referat Talentauswahl und -suche.

Bitte beachten Sie, dass die Software für Online-Tests (TestWe) derzeit nicht digital zugänglich ist. Sollten während des Tests Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an die Hotline des Dienstleisters.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die angemessene Vorkehrungen (z. B. aufgrund einer Seh- oder Hörbehinderung oder einer Sprachstörung) beantragen, werden, sofern ihr Antrag vom Ärztlichen Dienst des Parlaments genehmigt wird, bei Bedarf alternative Vorkehrungen getroffen.

3.2 Einreichen der vollständigen Unterlagen

1. Bewerben Sie sich online über den in der Bekanntmachung angegebenen Link und befolgen Sie sorgfältig alle Schritte. Sie dürfen NUR EIN Konto auf der Apply4EP-Plattform anlegen. Dies ist über die Schaltfläche „ONLINE BEWERBEN“ möglich.
2. **Fügen Sie alle erforderlichen Belege bei**, vorzugsweise im PDF-Format. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Dokumente in lesbarer Qualität einzureichen. Auf der Apply4EP-Plattform können Dokumente mit einer Dateigröße von jeweils maximal **5 MB** hochgeladen werden.
3. Validieren Sie Ihre Bewerbung gemäß den Anweisungen in Apply4EP innerhalb der in der Bekanntmachung angegebenen Frist. Vergewissern Sie sich, dass Ihr Bewerbungsformular **ordnungsgemäß ausgefüllt** ist und dass **alle erforderlichen Belegen beigefügt** sind, bevor Sie Ihre Bewerbung einreichen. Nach der Validierung Ihres Bewerbungsformulars können **dieses nicht mehr ändern und keine Belege mehr beifügen**.

3.3 Den Bewerbungsunterlagen beizufügende Belege

3.3.1 Allgemeines

Die Unterlagen, die Sie bei Ihrer Online-Bewerbung – vorzugsweise im PDF-Format – hochladen, müssen nicht unbedingt beglaubigt sein.

Verweise auf Websites und Konten in sozialen Netzwerken gelten nicht als gültige Belege.

Ausdrucke von Internetseiten gelten ebenfalls nicht als Belege, können solchen jedoch zu reinen Informationszwecken beigefügt werden.

Ein Lebenslauf gilt nicht als Beleg für Berufserfahrung, Bildungsabschlüsse oder Sprachkenntnisse.

Bei der Zusammenstellung Ihrer Bewerbungsunterlagen können Sie nicht auf Bewerbungsformulare oder andere Belege verweisen, die Sie im Rahmen einer früheren Bewerbung hochgeladen haben.

3.3.2 Belege für die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsbedingungen

In dieser Phase müssen keine Unterlagen eingereicht werden, die belegen, dass Sie

- Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind,
- in Besitz Ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sind,

- Ihren Verpflichtungen aus den für Sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sind,
- den sittlichen Anforderungen für die angestrebte Tätigkeit genügen.

Sie müssen **ehrenwörtlich erklären**, dass Sie die Bedingungen erfüllen und Ihre Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind, **indem Sie das entsprechende Kästchen ankreuzen**. Belege für die Erfüllung der Zulassungsbedingungen werden im Falle Ihrer Einstellung von Ihnen verlangt.

3.3.3 Sonstige Belege

Sie müssen dem Prüfungsausschuss alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen vorlegen, die dieser zur Prüfung der Richtigkeit der im Bewerbungsformular gemachten Angaben benötigt.

Abschlusszeugnisse bzw. Bescheinigungen über den erfolgreichen Studienabschluss

Sie müssen Ihrer Online-Bewerbung Kopien – vorzugsweise im PDF-Format – Ihrer Zeugnisse für Sekundar-, Hochschul- oder Universitätsabschlüsse oder von Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss des in der Bekanntmachung geforderten Bildungsniveaus beifügen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Dokumente in lesbarer Qualität einzureichen.

Der Prüfungsausschuss berücksichtigt in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Bildungssysteme der EU-Mitgliedstaaten (siehe Anhänge I und II des vorliegenden Leitfadens). Die Abschlüsse müssen von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats, wie etwa seinem Bildungsministerium, anerkannt sein, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellt wurden. Bewerberinnen und Bewerber, die über ein in einem Drittstaat ausgestelltes Zeugnis verfügen, müssen einen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihres Abschlusses in der EU vorlegen. Weitere Informationen zur Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Qualifikationen finden Sie auf der Website der [ENIC-NARIC Netzwerke](https://www.enic-naric.net/) (https://www.enic-naric.net/).

Zu postsekundären Abschlusszeugnissen sind möglichst detaillierte Angaben zu machen, insbesondere zu den belegten Fächern und zur jeweiligen Studiendauer, damit der Prüfungsausschuss, sofern dies gemäß der Bekanntmachung vorgesehen ist, beurteilen kann, ob der betreffende Abschluss für die erforderliche Tätigkeit von Relevanz ist.

Wenn Sie Zeugnisse für eine Fach- oder Berufsausbildung, Weiterbildung oder Spezialisierung einreichen, müssen Sie angeben, ob es sich dabei um ein Vollzeit-, Teilzeit- oder Abendprogramm handelte, welche Fächer belegt wurden und wie lang die reguläre Ausbildungszeit betrug. Diese Angaben sind in einem einzigen Dokument – vorzugsweise im PDF-Format – hochzuladen.

Berufserfahrung

Es wird lediglich Berufserfahrung berücksichtigt, die **nach Erlangen des erforderlichen Abschlusszeugnisses bzw. der erforderlichen Qualifikation erworben** wurde. Diese Berufserfahrung ist anhand von Belegen nachzuweisen, aus denen **Dauer und Niveau** der Berufserfahrung hervorgehen, wobei die **Art der wahrgenommenen Aufgaben möglichst detailliert dargelegt** werden muss, damit der Prüfungsausschuss beurteilen kann, ob Ihre Erfahrung für die erforderliche Tätigkeit von Relevanz ist. Wenngleich Sie Ihrer Bewerbung mehrere Belege beifügen können, müssen Sie in dem Fall, dass Sie zu einer Berufserfahrung mehrere Belege einreichen möchten, diese in einem einzigen Dokument hochladen. Auf der Apply4EP-Plattform können Dokumente mit einer Dateigröße von jeweils maximal 5 MB hochgeladen werden.

Für alle relevanten Beschäftigungszeiten sind Belege einzureichen, beispielsweise:

- Erklärungen ehemaliger Arbeitgeber bzw. des derzeitigen Arbeitgebers, in denen Ihnen bescheinigt wird, dass Sie über die für die Zulassung zum Auswahlverfahren erforderliche Berufserfahrung verfügen,
- falls solche Erklärungen aus Gründen der Vertraulichkeit nicht beifügen werden können, **stattdessen unbedingt** Kopien des Arbeitsvertrags oder des Einstellungsschreibens sowie der ersten und der letzten Gehaltsabrechnung,

- im Falle einer nicht lohn- oder gehaltsabhängigen Berufstätigkeit (auf selbstständiger Basis, freiberuflich usw.) Rechnungsbelege, aus denen die Art der erbrachten Leistungen hervorgeht, oder andere einschlägige amtliche Belege.

Jeder Zeitraum beruflicher Tätigkeit kann nur einmal berücksichtigt werden. Die Berufserfahrung sollte für die geforderten Aufgaben relevant sein, eine tatsächliche Erwerbstätigkeit darstellen und vergütet worden sein. Besondere Arten von Berufserfahrung werden jedoch wie folgt berücksichtigt:

- Berufserfahrung im Rahmen eines Freiwilligendienstes wird berücksichtigt, sofern dieser Dienst durch einen Vertrag oder eine gleichwertige förmliche Vereinbarung geregelt war und mindestens fünf Monate in Vollzeit erbracht wurde. Die Anrechnung von Freiwilligendiensten auf die Berufserfahrung ist auf insgesamt ein Jahr begrenzt.
- Bezahlte und unbezahlte Praktika werden berücksichtigt, sofern sie nicht Teil eines Studiengangs waren und mindestens fünf Monate in Vollzeit durchgeführt wurden. Die Anrechnung von Praktika auf die Berufserfahrung ist auf insgesamt ein Jahr begrenzt. Bei Pflichtpraktika, die für die Ausübung eines Berufs erforderlich sind, wird nur die geforderte Mindestdauer als einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt, und zwar nur dann, wenn die betreffende Person tatsächlich das Recht erlangt hat, den Beruf auszuüben.
- Pflichtwehr- bzw. -zivildienste werden für die Dauer des tatsächlich geleisteten Dienstes angerechnet. In diesem Sonderfall wird die Erfahrung unabhängig von dem Zeitpunkt des Erwerbs des Studienabschlusses berücksichtigt, der den Zugang zu der betreffenden Funktions- bzw. Besoldungsgruppe ermöglicht.
- Mutterschafts-/Vaterschafts-/Adoptions-/Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen wird berücksichtigt, wenn er im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses genommen wurde. Er wird als volle Erwerbstätigkeit (100 %) angerechnet, unabhängig davon, ob er auf Vollzeit- oder Halbbzeitbasis genommen wurde.
- Promotionsstudien werden für eine Dauer von höchstens drei Jahren angerechnet, sofern die Promotion tatsächlich erreicht wurde.
- Teilzeitbeschäftigungen werden anteilig auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden angerechnet (z. B. würden zwei Arbeitstage in einer fünftägigen Arbeitswoche über eine Dauer von zehn Monaten als vier Monate gezählt). Es liegt jedoch im Ermessen des Prüfungsausschusses, eine Erwerbstätigkeit von mindestens 50 % als volle Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Folglich kann Berufserfahrung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von mindestens 50 % der Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung als volle Erwerbstätigkeit (100 %) angerechnet werden.

Sprachkenntnisse

Ihren Bewerbungsunterlagen müssen keine Belege für die Kenntnisse der in Ihrem Bewerbungsformular angegebenen Sprachen beigefügt werden.

4. AUSSCHLUSS VOM AUSWAHLVERFAHREN

Sie werden jederzeit vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, wenn Sie

- mehr als ein Konto anlegen,
- falsche Angaben machen oder gefälschte Unterlagen einreichen,
- nicht am Test teilnehmen,
- während des Tests betrügen,
- versuchen, unerlaubterweise Kontakt zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses aufzunehmen,
- Ihre Unterlagen bei dem anonym auszuwertenden Test eindeutig kennzeichnen oder mit Ihrem Namen versehen.

Sie können ferner vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn Sie sich nicht an die Anweisungen für den Online-Test halten.

Es wird ein Höchstmaß an Integrität von Ihnen erwartet. Betrug und versuchter Betrug jeder Art werden sanktioniert.

5. HINWEIS

Es liegt in Ihrer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass Ihre ordnungsgemäß ausgefüllte Online-Bewerbung, einschließlich aller erforderlichen Nachweise, innerhalb der in der Bekanntmachung angegebenen Frist über die Apply4EP-Plattform validiert wird.

Der Eingang einer jeden über Apply4EP übermittelten Bewerbung wird per E-Mail bestätigt. Bitte überprüfen Sie im Zweifel auch Ihren Spam-Ordner.

Im Falle von Schwierigkeiten bei der Erstellung eines Apply4EP-Kontos sowie bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an PERS-APPLY4EPContacts@europarl.europa.eu.

Nur über Apply4EP eingereichte Bewerbungen werden berücksichtigt. Sie sollten Ihre Bewerbung daher nicht auf dem Postweg übermitteln, auch nicht per Einschreiben. Das Referat Talentauswahl und -suche nimmt auch keine persönlich eingereichten Bewerbungen entgegen.

Das Referat Talentauswahl und -suche ist für die gesamte Dauer des Auswahlverfahrens für die Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern zuständig.

Alle Mitteilungen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit dem Programm für positive Maßnahmen, einschließlich der Einladungen zu dem Test und der Bekanntgabe der Ergebnisse, werden den Bewerberinnen und Bewerbern per E-Mail an die im Online-Bewerbungsformular in Apply4EP angegebene Adresse übermittelt. Es liegt in Ihrer Verantwortung, in regelmäßigen Abständen Ihr E-Mail-Postfach zu überprüfen und bei Änderungen Ihrer persönlichen Daten diese in Ihrem Apply4EP-Konto zu aktualisieren.

Bitte versuchen Sie nicht, das Referat Talentauswahl und -suche telefonisch zu erreichen. Stellen Sie etwaige Frage bitte, indem Sie auf die E-Mail antworten, mit der Ihnen der Eingang Ihrer Online-Bewerbung bestätigt wurde.

Falls Sie eine nachträgliche Bescheinigung über die Teilnahme an dem Test benötigen, sollten Sie diese beim Referat für Talentauswahl und -suche beantragen, indem Sie auf die E-Mail antworten, mit der Sie zu dem Test eingeladen wurden.

Damit die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses gewahrt bleibt, dürfen Sie sich unter keinen Umständen direkt oder indirekt an den Prüfungsausschuss wenden. Bei Missachtung dieses Verbots droht Ihnen der Ausschluss vom Verfahren.

6. ALLGEMEINE HINWEISE

6.1 Chancengleichheit

Das Europäische Parlament ist darauf bedacht, jegliche Art von Diskriminierung zu vermeiden.

Als Arbeitgeber verfolgt das Parlament eine Politik der Chancengleichheit und begrüßt Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung, Familienstand oder familiärer Situation.

6.2 Ersuchen der Bewerberinnen/Bewerber um Zugang zu sie betreffenden Informationen

Die Bewerberinnen und Bewerber haben – unter den nachfolgend genannten Bedingungen – das Recht auf Zugang zu bestimmten Informationen, die sie direkt und persönlich betreffen. So kann das Parlament Bewerberinnen und Bewerbern, die den Multiple-Choice-Test nicht bestanden haben oder nicht zu den Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Punktzahlen gehören, auf deren Antrag Auskunft über die in den einzelnen Abschnitten des Tests erzielten Ergebnisse geben. Entsprechende Anträge sind **innen eines Monats** nach Versendung der E-Mail, mit der die Ergebnisse mitgeteilt wurden, über das Apply4EP-Konto einzureichen.

Die Bearbeitung der Anträge muss gemäß der im Statut der Beamten der Europäischen Union (Anhang III Artikel 6) vorgesehenen Bestimmung, wonach die Arbeiten des Prüfungsausschusses geheim sind, erfolgen, weshalb eine Bekanntgabe der Ansichten des Prüfungsausschusses sowie jeglicher Elemente, die persönliche oder vergleichende Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber betreffen, nicht möglich ist. Die Anträge werden ferner im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten bearbeitet. Anträge auf Zugang zu den genannten Informationen werden vom Parlament innerhalb eines Monats nach deren Erhalt beantwortet.

6.3 Schutz personenbezogener Daten

Das Europäische Parlament stellt als für die Durchführung von Auswahl- bzw. Ausleseverfahren zuständiges Organ sicher, dass die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber unter vollständiger Beachtung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG¹ bearbeitet werden, insbesondere in Bezug auf deren Vertraulichkeit und Sicherheit.

7. ANTRÄGE AUF ERNEUTE PRÜFUNG – BESCHWERDEN UND RECHTSBEHELFE – BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Informationen über Anträge auf erneute Prüfung, Rechtsbehelfe und Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten finden sich in Anhang III des vorliegenden Leitfadens.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

ANHANG I

Unverbindliche Tabelle der Ausbildungsabschlüsse **innerhalb der Europäischen Union**, die zur Teilnahme an Auswahlverfahren/Ausleseverfahren der Funktionsgruppe AD² berechtigen (von Fall zu Fall zu bewerten):

LAND	Hochschulausbildung – vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung – drei Jahre oder länger
Belgique – Belgien – Belgien	Licence / Licentiaat / Diplôme d'études approfondies (DEA) / Diplôme d'études spécialisées (DES) / Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) / Gediplomeerde in de Voortgezette Studies (GVS) / Gediplomeerde in de Gespecialiseerde Studies (GGS) / Gediplomeerde in de Aanvullende Studies (GAS) Agrégation de l'enseignement secondaire supérieur (AESS)/ Aggregaat Ingénieur industriel/Industriële ingenieur / Master — 60/120 ECTS / Master complémentaire — 60 ECTS ou plus Agrégation de l'enseignement secondaire supérieur (AESS) — 30 ECTS Doctorat/Doctoraal Diploma	Bachelor académique (dit «de transition») - 180 ECTS Academisch gerichte Bachelor - 180 ECTS
България	Диплома за висше образование Бакалавър — 240 ECTS / Магистър — 300 ECTS / Доктор Магистър след Бакалавър — 60 ECTS / Магистър след Професионален бакалавър по ... — 120 ECTS	
Česká republika	Diplom o ukončení vysokoškolského studia / Magistr / Doktor	Diplom o ukončení bakalářského studia (Bakalář)
Danmark	Kandidatgrad/Candidatus / Master/Magistergrad (Mag.Art) / Licentiatgrad / Ph.d.-grad	Bachelorgrad (B.A or B. Sc) / Professionsbachelorgrad / Diplomingeniør
Deutschland	Master (alle Hochschulen) / Diplom (Univ.) / Magister / Staatsexamen / Doktorgrad	Bachelor / Fachhochschulabschluss (FH) Staatsexamen (Regelstudienzeit 3 Jahre)
Eesti	Rakenduskõrghariduse diplom Bakalaureusekraad (160 ainepunkti) / Magistrikraad / Arstikraad / Hambaarstikraad / Loomaarstikraad / Filosoofidoktor / Doktorikraad (120–160 ainepunkti)	Bakalaureusekraad (min 120 ainepunkti) / Bakalaureusekraad (< 160 ainepunkti)
Éire/Ireland	Céim Onórach Bhaitisiléara (4 bliana/240 ECTS) <i>Honours Bachelor Degree (4 years/ 240 ECTS) / Céim Ollscoile University Degree / Céim Mháistir (60-120 ECTS) Master's Degree (60-120 ECTS) / Céim Dochtúra Doctorate</i>	Céim Onórach Bhaitisiléara (3 bliana/180 ECTS) (BA, B.Sc, B. Eng) <i>Honours Bachelor Degree (3 years/180 ECTS) (BA, B.Sc, B. Eng)</i>

2 Für die Einstufung in die Besoldungsgruppen 7 bis 16 der Funktionsgruppe AD ist als zusätzliche Bedingung eine angemessene Berufserfahrung von mindestens einem Jahr Voraussetzung.

LAND	Hochschulausbildung – vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung – drei Jahre oder länger
Ελλάδα	Πτυχίο (ΑΕΙ πανεπιστημίου, πολυτεχνείου, ΤΕΙ υποχρεωτικής τετραετούς φοίτησης) 4 χρόνια (1ος κύκλος) Μεταπτυχιακό Δίπλωμα Ειδίκευσης (2ος κύκλος) Διδακτορικό Δίπλωμα (3ος κύκλος)	
España	Licenciado / Ingeniero / Arquitecto / Graduado / Máster Universitario / Doctor	Diplomado / Ingeniero técnico Arquitecto técnico/Maestro
France	Maîtrise / MST (maîtrise des sciences et techniques) / MSG (maîtrise des sciences de gestion) DEST (diplôme d'études supérieures techniques) / DRT (diplôme de recherche technologique) DESS (diplôme d'études supérieures spécialisées) / DEA (diplôme d'études approfondies) Master 1 / Master 2 professionnel / Master 2 recherche Diplôme des grandes écoles / Diplôme d'ingénieur / Doctorat	Licence
Italia	Diploma di Laurea (DL) — da 4 a 6 anni / Laurea specialistica (LS) / Laurea magistrale (LM) / Master universitario di primo livello / Master universitario di secondo livello / Diploma di Specializzazione (DS) / Dottorato di ricerca (DR)	Diploma universitario (3 anni) / Diploma di Scuola diretta a fini speciali (3 anni) / Laurea — L180 crediti
Κύπρος	Πανεπιστημιακό Πτυχίο/Bachelor Master / Doctorat	
Latvija	Bakalaura diploms (160 kredīti) / Profesionālā bakalaura diploms / Maģistra diploms / Profesionālā maģistra diploms / Doktora grāds	Bakalaura diploms (min. 120 kredīti)
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas / Bakalauro diplomas / Magistro diplomas / Daktaro diplomas / Meno licenciatu diplomas	Profesinio bakalauro diplomas Aukštojo mokslo diplomas
Luxembourg	Master / Diplôme d'ingénieur industriel / DESS en droit européen	Bachelor / Diplôme d'ingénieur technicien
Magyarország	Egyetemi oklevél / Alapfokozat – 240 kredit / Mesterfokozat / Doktori fokozat	Főiskolai oklevél / Alapfokozat – 180 kredit vagy annál több
Malta	Bachelor's degree / Master of Arts / Doctorate	Bachelor's degree
Nederland	HBO Bachelor degree HBO/WO Master's degree Doctoraal examen /Doctoraat	Bachelor (WO)
Österreich	Master Magister/Magistra Magister/Magistra (FH) Diplom-Ingenieur/in Diplom-Ingenieur/in (FH) Doktor/in PhD	Bachelor Bakkalaureus/Bakkalaurea Bakkalaureus/Bakkalaurea (FH)

LAND	Hochschulausbildung – vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung – drei Jahre oder länger
Polska	Magister / Magister inżynier Dyplom doktora	Licencjat / Inżynier
Portugal	Licenciado / Mestre / Doutor	Bacharel / Licenciado
Republika Hrvatska	Baccalaureus / Baccalaurea (Sveučilišni Prvostupnik / Prvostupnica) Stručni Specijalist Master degree (magistar struke) 300 kredit min magistar inženjer/ magistrica inženjerka (mag. ing). Doktor struke / Doktor umjetnosti	Baccalaureus / Baccalaurea (Sveučilišni Prvostupnik / Prvostupnica)
România	Diplomă de Licență / Diplomă de inginer / Diplomă de urbanist / Diplomă de Master / Diplomă de Studii Aprofundate / Certificat de atestare (studii academice postuniversitare) / Diplomă de doctor	Diplomă de Licență
Slovenija	Univerzitetna diploma/ Magisterij / Specializacija / Doktorat	Diploma o pridobljeni visoki strokovni izobrazbi
Slovensko	diplom o ukončení vysokoškolského štúdia / bakalár (Bc.) / magister magister/inžinier / ArtD	diplom o ukončení bakalárskeho štúdia (bakalár)
Suomi/Finland	Maisterin tutkinto — Magister-examen Ammattikorkeakoulututkinto — Yrkeshögskoleexamen (min 160 opintoviikkoa — studieveckor) Tohtorin tutkinto (Doktorsexamen) joko 4 vuotta tai 2 vuotta lisensiaatin tutkinnon jälkeen — antingen 4 år eller 2 år efter licentiatexamen / Lisensiaatti/Licentiat	Kandidaatin tutkinto - Kandidatexamen / Ammattikorkeakoulututkinto - Yrkeshögskoleexamen (min 120 opintoviikkoa — studieveckor)
Sverige	Magisterexamen (akademisk examen omfattande minst 160 poäng varav 80 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 20 poäng eller två uppsatser motsvarande 10 poäng vardera) / Licentiatexamen / Doktorsexamen Meriter på avancerad nivå: Magisterexamen, 1 år, 60 högskolepoäng / Masterexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Meriter på forskarnivå: Licentiatexamen, 2 år, 120 högskolepoäng / Doktorsexamen, 4 år, 240 högskolepoäng	Kandidatexamen (akademisk examen omfattande minst 120 poäng varav 60 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 10 poäng) Meriter på grundnivå: Kandidatexamen, 3 år, 180 högskolepoäng (Bachelor)
United Kingdom	Honours Bachelor degree / Master's degree (MA, MB, MEng, MPhil, MSc) / Doctorate NOTE: UK diplomas awarded until 31 December 2020 are accepted without an equivalence. UK diplomas awarded as from 1 January 2021 must be accompanied by an equivalence issued by a competent authority of an EU Member State.	(Honours) Bachelor degree NB: Master's degree in Scotland

ANHANG II

Unverbindliche Tabelle der Ausbildungsabschlüsse **innerhalb der Europäischen Union**, die zur Teilnahme an Auswahlverfahren/Ausleseverfahren der Funktionsgruppe AST³ berechtigen (von Fall zu Fall zu bewerten).

LAND	Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)
Belgique – België – Belgien	Certificat de l'enseignement secondaire supérieur (CESS) / Diploma secundair onderwijs / Diplôme d'aptitude à accéder à l'enseignement supérieur (DAES) / Getuigschrift van hoger secundair onderwijs / Diplôme d'enseignement professionnel / Getuigschrift van het beroepssecundair onderwijs	Candidature - Kandidaat Graduat - Gegradueerde Bachelier (dit «professionnalisant» ou de «type court»)/ Professioneel gerichte Bachelor — 180 ECTS
България	Диплома за средно образование / Свидетелство за зрелост / Диплома / Диплома за завършено средно образование / Диплома за средно специално образование	Специалист по ...
Česká republika	Vysvědčení o maturitní zkoušce	Vysvědčení o absolutoriu (Absolutorium) + diplomovaný specialista (DiS.)
Danmark	Bevis for: Studentereksamen Højere Forberedelseseksamen (HF) / Højere Handelseksamen (HHX) / Højere Afgangseksamen (HA) / Bevis for Højere Teknisk Eksamen (HTX)	Videregående uddannelser = Bevis for = Eksamensbevis som (erhvervsakademiuddannelse AK)
Deutschland	Allgemeine Hochschulreife / Abitur / Fachgebundene Hochschulreife / Fachhochschulreife / Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte	
Eesti	Gümnaasiumi lõputunnistus + riigieksamitunnistus Lõputunnistus kutsekeskhariduse omandamise kohta	Tunnistus keskhariduse baasil kutsekeskhariduse omandamise kohta
Éire/Ireland	Ardteistiméireacht Grád D3 i 5 ábhar / <i>Leaving Certificate Grade D3 in 5 subjects</i> / Gairmchlár na hArdteistiméireachta (GCAT) / <i>Leaving Certificate Vocational Programme (LCVP)</i>	Teastas Náisiúnta / <i>National Certificate</i> / Céim Bhaitsiléara / <i>Ordinary Bachelor Degree</i> Dioplóma Náisiúnta (ND, Dip.) / <i>National Diploma</i> (ND, Dip.) / Dámhachtain Ardteastas Ardoideachais (120 ECTS) / <i>Higher Certificate</i> (120 ECTS)

³ Für die Einstufung in die Funktionsgruppe AST ist als zusätzliche Bedingung eine angemessene Berufserfahrung von mindestens drei Jahren Voraussetzung.

LAND	Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)
Ελλάδα	α) Απολυτήριο Γενικού Λυκείου β) Απολυτήριο Κλασικού Λυκείου γ) Απολυτήριο Τεχνικού — Επαγγελματικού Λυκείου δ) Απολυτήριο Ενιαίου Πολυκλαδικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Λυκείου / Απολυτήριο Τεχνολογικού Επαγγελματικού Εκπαιδευτηρίου / Απολυτήριο Γενικού Λυκείου / Απολυτήριο Επαγγελματικού Λυκείου	Δίπλωμα επαγγελματικής κατάρτισης (IEK)
España	Bachillerato Unificado y Polivalente (BUP) + Curso de Orientación Universitaria (COU) / Bachillerato	Técnico superior / Técnico especialista
France	Baccalauréat / Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU) / Brevet de technicien	Diplôme d'études universitaires générales (DEUG) / Brevet de technicien supérieur (BTS) / Diplôme universitaire de technologie (DUT) / Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST)
Italia	Diploma di scuola secondaria superiore (diploma di maturità o esame di Stato conclusivo dei corsi di studio di istruzione secondaria superiore)	Certificato di specializzazione tecnica superiore/attestato di competenza (4 semestri) Diploma di istruzione e formazione tecnica superiore (IFTS) / Diploma di istruzione tecnica superiore (ITS) Diploma universitario (2 anni) Diploma di Scuola diretta a fini speciali (2 anni)
Κύπρος	Απολυτήριο	Δίπλωμα = Programmes offered by Public/Private Schools of Higher Education (for the latter accreditation is compulsory) / Higher Diploma
Latvija	Atestāts par vispārējo vidējo izglītību Diploms par profesionālo vidējo izglītību	Diploms par pirmā līmeņa profesionālo augstāko izglītību
Lietuva	Brandos atestatas	Aukštojo mokslo diplomas Aukštesniojo mokslo diplomas
Luxembourg	Diplôme de fin d'études secondaires et techniques	Brevet de technicien supérieur (BTS) / Brevet de maîtrise / Diplôme de premier cycle universitaire (DPCU) / Diplôme universitaire de technologie (DUT)

LAND	Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)
Magyarország	Gimnáziumi érettségi bizonyítvány / Szakközépiskolai érettségiképesítő bizonyítvány / Érettségi bizonyítvány	Bizonyítvány felsőfokú szakképesítésről
Malta	Advanced Matriculation or GCE Advanced level in 3 subjects (2 of them grade C or higher) / Matriculation certificate (2 subjects at Advanced level and 4 at Intermediate level including systems of knowledge with overall grade A-C) + Passes in the Secondary Education Certificate examination at Grade 5 / 2 A Levels (passes A-E) + a number of subjects at Ordinary level, or equivalent	MCAST diplomas/certificates Higher National Diploma
Nederland	Diploma VWO / Diploma staatsexamen (2 diploma's) / Diploma staatsexamen voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (Diploma staatsexamen VWO) / Diploma staatsexamen hoger algemeen voortgezet onderwijs (Diploma staatsexamen HAVO)	Kandidaatsexamen Associate degree (AD)
Österreich	Matura/Reifeprüfung Reife-und Diplomprüfung Berufsreifeprüfung	Kollegdiplom Akademiediplom
Polska	Świadectwo dojrzałości Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego	Dyplom ukończenia kolegium nauczycielskiego Świadectwo ukończenia szkoły policealnej
Portugal	Diploma de Ensino Secundário/ Certificado de Habilitações do Ensino Secundário	
Republika Hrvatska	Svjedodžba o državnoj maturi Svjedodžba o završnom ispitu	Associate degree Graduate specialist Stručni Pristupnik / Pristupnica
România	Diplomă de bacalaureat	Diplomă de absolvire (Colegiu universitar) învățământ preuniversitar
Slovenija	Maturitetno spričevalo (Spričevalo o poklicni maturi) (Spričevalo o zaključnem izpitu)	Diploma višje strokovne šole
Slovensko	vysvedčenie o maturitnej skúške	absolventský diplom
Suomi/Finland	Ylioppilastutkinto tai peruskoulu + kolmen vuoden ammatillinen koulutus – Studentexamen eller grundskola + treårig yrkesinriktad utbildning (Betyg över avlagd yrkesexamen på andra stadiet) Todistus yhdistelmäopinnoista (Betyg över kombinationsstudier)	Ammatillinen opistoasteen tutkinto — Yrkesexamen på institutnivå

LAND	Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)
Sverige	Slutbetyg från gymnasieskolan (3-årig gymnasial utbildning)	Högskoleexamen (80 poäng) Högskoleexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Yrkeshögskoleexamen/Kvalificerad yrkeshögskoleexamen, 1– 3 år
United Kingdom	<p>General Certificate of Education Advanced level — 2 passes or equivalent (grades A to E)</p> <p>BTEC National Diploma</p> <p>General National Vocational Qualification (GNVQ), advanced level</p> <p>Advanced Vocational Certificate of Education, A level (VCE A level)</p> <p>NOTE: UK diplomas awarded until 31 December 2020 are accepted without an equivalence. UK diplomas awarded as from 1 January 2021 must be accompanied by an equivalence issued by a competent authority of an EU Member State.</p>	<p>Higher National Diploma/ Certificate (BTEC)/SCOTVEC</p> <p>Diploma of Higher Education (DipHE)</p> <p>National Vocational Qualifications (NVQ) and Scottish Vocational Qualifications (SVQ) level 4</p>

ANHANG III

ANTRÄGE AUF ERNEUTE PRÜFUNG – BESCHWERDEN UND RECHTSBEHELFE – BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Anträge auf erneute Prüfung

Sie können den Prüfungsausschuss um erneute Prüfung seiner an Sie gerichteten Entscheidungen zu Ihrem Nachteil ersuchen, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Interessen in einer der Phasen des Auswahlverfahrens aufgrund eines Fehlers oder eines unfairen Handelns oder einer Nichtbeachtung der für das Verfahren geltenden Regeln durch den Prüfungsausschuss verletzt wurden

Anträge auf erneute Prüfung sind **innerhalb von zehn Kalendertagen ab dem Versanddatum des Schreibens, mit dem die Entscheidung des Prüfungsausschusses mitgeteilt wird**, über Ihr Apply4EP-Konto zu übermitteln und werden möglichst zeitnah beantwortet.

Eine auf einen Antrag auf erneute Prüfung hin erlassene Entscheidung ersetzt die ursprüngliche Entscheidung. Beschließt eine Bewerberin oder ein Bewerber, einen Antrag auf erneute Prüfung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses zu stellen, sollte sie bzw. er daher die Entscheidung des Prüfungsausschusses abwarten, bevor sie bzw. er eine Beschwerde oder einen Rechtsbehelf gegen die nachteilige Entscheidung einlegt.

Beschwerden und Rechtsbehelfe

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihnen durch eine Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Anstellungsbehörde ein Nachteil entstanden ist, können Sie in jeder Phase des Auswahl- bzw. Ausleseverfahrens eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union⁴ einreichen.

Übermitteln Sie Ihre Beschwerde in diesem Fall bitte an den

Generalsekretär des Europäischen Parlaments
Konrad-Adenauer-Gebäude
2929 Luxemburg
LUXEMBURG.

Eine Beschwerde kann auch auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse AR90@europarl.europa.eu gesendet werden. Wenn Sie Ihre Beschwerde per E-Mail einreichen, erklären Sie damit Ihr Einverständnis damit, dass sämtliche Mitteilungen sowie die endgültige Entscheidung an Ihre E-Mail-Adresse übermittelt werden. Ihre Beschwerde muss in diesem Fall nicht zusätzlich auch auf dem Postweg eingereicht werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Anstellungsbehörde die Entscheidungen von Prüfungsausschüssen in Auswahl- bzw. Ausleseverfahren nicht ändern oder aufheben kann. Wenn Sie also eine Entscheidung eines Prüfungsausschusses anfechten möchten, steht es Ihnen daher frei, unmittelbar beim Gericht der Europäischen Union Rechtsbehelfe einzulegen, ohne dass zuvor eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingereicht werden muss.

Wenn Sie hingegen eine Entscheidung der Anstellungsbehörde anfechten möchten, ist ein

⁴ Vgl. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) sowie zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

gerichtlicher Rechtsbehelf vor dem Gericht der Europäischen Union erst möglich, nachdem Sie eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingereicht eingelegt haben.

Einen gerichtlichen Rechtsbehelf
können Sie an das
Gericht der Europäischen Union
2925 Luxemburg
LUXEMBURG

richten, und zwar auf der Grundlage von Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und von Artikel 91 des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Eine Klage vor dem Gericht der Europäischen Union kann ausschließlich über eine(n) bei einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassene(n) Anwältin bzw. Anwalt erhoben werden.

Der Lauf der für die beiden genannten Verfahren geltenden Fristen gemäß den Artikeln 90 und 91 des Statuts der Beamten der Europäischen Union beginnt entweder mit der Mitteilung der ursprünglichen Entscheidung zu Ihrem Nachteil oder – im Fall eines Antrags auf erneute Prüfung – zu dem Zeitpunkt, zu dem die vom Prüfungsausschuss nach der erneuten Prüfung getroffene Entscheidung mitgeteilt wird.

Einreichen einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Wenn Sie EU-Bürgerin bzw. EU-Bürger sind oder Ihren Wohnsitz in der EU haben, können Sie eine Beschwerde an folgende Stelle richten:

Europäischer Bürgerbeauftragter
1, Avenue du Président Robert Schuman
BP 403 – 67001 Strasbourg Cedex
FRANKREICH,

und zwar gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter den Bedingungen, die im Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten⁵ festgelegt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Lauf der Frist, die gemäß Artikel 91 des Statuts für die Einlegung von Rechtsbehelfen beim Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt, durch das Einreichen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nicht ausgesetzt wird. Gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersucht der Bürgerbeauftragte an ihn gerichtete Beschwerden nicht, wenn die mutmaßlichen Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren.

Durch das Einreichen eines Antrags auf erneute Prüfung, einer Beschwerde, eines Rechtsbehelfs oder einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten werden die Arbeiten des Prüfungsausschusses nicht unterbrochen.

⁵ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.